



Urnenrasengräber in Abteilung 69



Urnenrasengräber mit Würfelstein in Abteilung 69 a



Urnenrasengräber mit Würfelstein in Abteilung 69 a

Belegung

In Urnenrasengräbern können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Die Ruhefrist beträgt einheitlich für jede Urne 20 Jahre.

Wahl der Lage einer Grabstätte

Die Angehörigen suchen gemeinsam mit Mitarbeitenden der Friedhofsverwaltung ein Urnenrasengrab auf dem Friedhof aus.

Nutzungsrechte

Die Nutzungsrechte werden mit Zahlung der Graberwerbsgebühren für 20 Jahre verliehen.

Das Nutzungsrecht an einem Urnenrasengrab muss gebührenpflichtig verlängert werden, wenn die Ruhefrist einer weiteren Urnenbeisetzung dies erfordert.

Nach Ablauf der Nutzungsrechte räumt die Friedhofsverwaltung die Grabstätten ab. Mit der Grabmalgenehmigung wird die spätere Entfernung des Würfelsteins / der Stele berechnet.

Eine freiwillige Verlängerung um volle Jahre kann bis zu drei Jahre vor Ablauf der Nutzungsrechte beantragt werden.

Vorerwerb zu Lebzeiten

Ein Vorerwerb zu Lebzeiten ist möglich.

Hinweise zur Grabpflege

Die Rasenpflege ist in den Gebühren für die Grabstätte enthalten. Sie wird von der Friedhofsverwaltung für die gesamte Nutzungsdauer von 20 Jahren gewährleistet.

Gestecke auf Würfelstein bzw. Stele und Blumenschmuck in Steckvasen sind gestattet. Die Anpflanzung eigener Blumenrabatten sowie das Aufstellen von Pflanzschalen vor dem Grabmal sind nicht erlaubt.

Aufstellung von Grabmalen

Auf dieser Form der Urnenrasengräber können Würfelsteine oder Stelen errichtet werden; sie müssen Gestaltungsvorgaben entsprechen. Die Genehmigung wird vom Steinmetz bei der Friedhofsverwaltung beantragt.

Für Grabmalgenehmigung, laufende Kontrolle der Standsicherheit und Abräumung der Grabmale nach Ablauf der Nutzungsrechte werden Gebühren erhoben. Diese sind im Voraus zu entrichten.

Erwerbsgebühren

Erwerb eines Rasengrabs	960,00 €
-------------------------	----------